

BGer 2C_746/2007 vom 7. Februar 2008

Bundesgericht, 2008-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_746_2007

FR: TF 2C_746/2007 du 7 février 2008

IT: TF 2C_746/2007 del 7 febbraio 2008

Erwägungen

E. 4

Dass das Verwaltungsgericht das Rechtsschutzinteresse in der Sache als dahingefallen ansehen durfte, wird vom Beschwerdeführer nicht in Frage gestellt. Er stösst sich jedoch daran, dass die Vorinstanz auf seine Beschwerde nicht eingetreten ist. Richtigerweise müsse das Rechtsmittel, wenn das Rechtsschutzinteresse während der Hängigkeit des Verfahrens dahinfalle, als gegenstandslos abgeschrieben werden; andernfalls erwachse der angefochtene Schulausschluss in formelle Rechtskraft, was alsdann der beabsichtigten Geltendmachung einer Schadenersatzforderung gegen den Kanton entgegenstehen würde. Der Beschwerdeführer übersieht, dass das Verwaltungsgericht auf die bei ihm erhobene Beschwerde "im Sinne der Erwägungen" nicht eingetreten ist, wobei in den Erwägungen seines Entscheides (S. 4, E. 2.1, letzter Absatz) festgestellt wird, die "Ausgangsverfügung" könne aufgrund der prozessualen Sachlage "nicht in Rechtskraft erwachsen". Diese Feststellung bildet aufgrund der Formulierung des Dispositivs Teil der Entscheidung, weshalb die Einwendungen des Beschwerdeführers ins Leere stossen.

E. 5

Soweit der Beschwerdeführer den vorinstanzlichen Kostenspruch bzw. die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit der Begehren überhaupt in einer den Anforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG genügenden Weise beanstandet, dringt er damit ebenfalls nicht durch. Sein Hauptbegehren um Feststellung der Rechtswidrigkeit des Schulausschlusses war, wie das Verwaltungsgericht mit Grund annehmen durfte (E. 2.2, S. 5 des angefochtenen Entscheides), wegen der offen stehenden Möglichkeit eines Leistungsbegehrens (Schadenersatzklage) zum Vornherein unzulässig. Das allfällige blosse Ziel, den Nichteintritt der formellen Rechtskraft feststellen zu lassen, vermochte diesen unzulässigen Antrag nicht zu rechtfertigen.

E. 6

Schliesslich ist auch nicht ersichtlich, inwiefern durch den Nichteintretensentscheid des Verwaltungsgerichts die Unschuldsvermutung gemäss Art. 6 Ziff. 2 EMRK verletzt sein soll. Der angefochtene Entscheid lässt die Frage, ob der Beschwerdeführer zu Recht disziplinarisch bestraft worden ist, offen.

E. 7

Die vorliegende Beschwerde erweist sich damit als offensichtlich unbegründet. Wegen Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels kann dem für das bundesgerichtliche Verfahren gestellten Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung nicht entsprochen werden (Art. 64 Abs. 1 BGG). Der wirtschaftlichen Lage des Beschwerdeführers wird bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung getragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.